

Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
zur Verleihung der Ehrenmedaille  
Vom 16. September 1999

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 41/99 vom 14.10.99,  
geändert in Nr. 50/00 vom 14.12.00

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16. September 1999 folgende

Satzung beschlossen:

§ 1  
Geltungsbereich

Die Landeshauptstadt Dresden kann an lebende Personen die Ehrenmedaille der Stadt Dresden verleihen. Die lebenden Personen sollen sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Leben in der Stadt Dresden in besonderer Weise verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Stadt Dresden gemehrt haben.

§ 2  
Vorschläge zur Verleihung

Anregungen zur Verleihung der Ehrenmedaille nimmt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden von jedermann entgegen. Die Vorschläge sind in einer nachprüfbaren Form abzufassen und hinreichend zu begründen. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.

§ 3  
Beschluss der Verleihung

Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach vorheriger Beratung im Ältestenrat.

Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.

§ 4  
Träger der Ehrenmedaille

Die Verleihung der Medaille kann einmal jährlich erfolgen.

Träger der Ehrenmedaille sollen nicht mehr als 25 lebende Personen sein.

§ 5  
Form der Verleihung

Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine besondere Urkunde ausgefertigt. Die Ehrenmedaille wird durch den Oberbürgermeister in Anwesenheit des Stadtrates in feierlicher

Form verliehen. Die Ehrenmedaille soll einen Durchmesser von 70 mm haben und im Material

Silber hergestellt werden.

§ 6  
Entziehung der Auszeichnung

Erweist sich ein Beliehener der verliehenen Auszeichnung unwürdig, so kann ihm die Auszeichnung entzogen werden. Über den Entziehung der Auszeichnung entscheidet der Stadtrat auf Antrag mindestens eines Fünftels seiner Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Entziehung der Auszeichnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der

gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates. Wurde die Entziehung beschlossen, erklärt der Oberbürgermeister die Verleihungsurkunde für ungültig.

§ 7  
Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Ehrenmedaille besteht nicht.

§ 8  
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 30. September 1999

gez. Dr. Herbert Wagner  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

BRÜGGEN

Rechtsanwälte

/

---

Brügggen Rechtsanwälte  
Passage Königstraße/Rähnitzgasse 23  
01097 Dresden  
Tel: 0351 . 56 33 00 Fax: 0351 . 56 33 015  
info@brueggen-ra.de www.brueggen-ra.de